

10 CS 10.412

Au 1 S 10.287



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

...

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt ...,

gegen

Stadt Augsburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsverbots

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Februar 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

ohne mündliche Verhandlung am **26. Februar 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin für den 27. Februar 2010 eine Versammlung mit dem Thema „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944“ angemeldet, und zwar für die Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Geplant sind Umzüge und Kundgebungen in der Innenstadt von Augsburg.

Die Antragsgegnerin hat die angemeldete Versammlung mit Bescheid vom 22. Februar 2010 verboten (Nr. 1 des Bescheides) und für den Fall, dass durch ein Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen das Versammlungsverbot „wiederhergestellt“ werden sollte, Beschränkungen angeordnet (Nr. 2). Das Verbot wurde damit begründet, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sei, da in letzter Zeit immer mehr „Autonome Nationalisten“ an rechtsextremistischen Demonstrationen teilnahmen, die generell provokant und gewaltmotiviert seien. Dieser Personenkreis suche und provoziere gewalttätige Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten, insbesondere linksradikalen Gruppen, sowie der Polizei. Zudem sei die Versammlung gemäß Art. 15 Abs. 2 BayVersG zu verbieten, da die beabsichtigten Kundgebungen und die geplante Route bewusst auf Straßen und Plätzen mit „nationalistischem Hintergrund“ lägen. Durch das Versammlungsthema würden das Leiden und die Würde der Opfer des Nationalsozialismus verharmlost und auf nicht erträgliche Weise beeinträchtigt. Dem Tag und dem Ort der Versammlung komme eine gewichtige Symbolkraft zu, da ins-

besondere am 25./26. Februar 1944 große Teile der Augsburger Innenstadt zerstört und 730 Menschen, darunter 250 KZ-Häftlinge, zu Tode gekommen seien. Durch den Begriff „Bombenholocaust“ instrumentalisieren der Veranstalter den Begriff des Holocaust und verhöhnne damit dessen Opfer. Das Verbot der Versammlung sei verhältnismäßig sowie ermessensgerecht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 22. Februar 2010 ließ der Antragsteller Klage erheben und gleichzeitig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragen. Ein völliges Verbot der Versammlung sei nicht angemessen. Zu befürchtenden Gesetzesverstößen könne durch angemessene Beschränkungen der Versammlung begegnet werden.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg gab dem Eilantrag mit Beschluss vom 24. Februar 2010 statt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 24. Februar 2010. Sie beantragt,

den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Februar 2010 aufzuheben und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abzulehnen.

Zur Begründung wird vorgebracht, die besondere Gefahrensituation ergebe sich auch aus den Vorkommnissen am 13. Februar 2010 in Pirna, Gera und Dresden. Anhänger der rechten Szene hätten auch nach dem Ende der dortigen offiziellen Versammlung schwerwiegende Rechtsverstöße begangen. Diese Vorfälle müssten auf die geplante Veranstaltung übertragen werden. Auch an dieser würden überwiegend ortsfremde rechtsextremistische emotionalisierte Demonstranten teilnehmen. Es sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung, dass im Vorjahr solche Ausschreitungen nicht erfolgten. Maßgebend sei vielmehr die erkennbar vorhandene Aggressivität. Das Verwaltungsgericht habe auch die Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Grundsatzentscheidung vom 4. November 2009 verkannt. Der konkrete Fall entspreche dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen. Die Versammlung des Antragstellers erwecke den Eindruck, die Zerstörung Augsburgs und das verursachte Leid könnten isoliert betrachtet werden und Grundlage ihrer Anklage gegen die damaligen Alliierten sein. Es werde bewusst unterschlagen, dass Art, Umfang und Mittel der Kriegsführung von den nationalsozialistischen Machthabern zu verantworten

seien. Zudem gewichte das Verwaltungsgericht die Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“ falsch. Der Antragsteller suggeriere damit die Vergleichbarkeit der Bombardierung Augsburgs mit der gezielten Vernichtung von Juden. So solle erkennbar der Holocaust relativiert werden. Dies trage zur Steigerung der ohnehin aggressiven Emotionalisierung bei und könne zur Herabsetzung der Hemmschwelle mit rechtsgutgefährdenden Folgen führen.

Der Antragsteller beantragt die Zurückweisung der Beschwerde und bezieht sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Sachvortrag im Beschwerdeverfahren rechtfertigt weder eine Abänderung noch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Februar 2010, wobei sich die Prüfung durch das Beschwerdegericht auf die in der Beschwerde der Antragsgegnerin dargelegten Gründe zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zutreffend die aufschiebende Wirkung der Klage gegen das Versammlungsverbot angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 VwGO, Art. 25 BayVersG).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind auch im Zeitpunkt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren keine Umstände erkennbar, die die Prognose einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung und damit ein Versammlungsverbot gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtfertigen könnten. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass es für ein Versammlungsverbot konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte bedarf, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Ein Versammlungsverbot darf nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen (vgl. BVerfG vom 14.5.1985 - Brokdorf - BVerfGE

69, 315, vom 7.11.2008 EuGRZ 2008, 769). Dass eine Gefahr nicht völlig ausgeschlossen werden kann oder dass eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses befürchtet wird, reicht nicht aus und genügt auch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beschränkungen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (vgl. BVerfG vom 1.5.2001 DVBl 2001, 1132). An diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben gemessen rechtfertigen die Hinweise der Antragsgegnerin auf die Vorfälle in Dresden vor wenigen Wochen kein Versammlungsverbot. Zum einen ist schon fraglich, ob der Personenkreis, der an den rechtsradikalen Aufmärschen anlässlich des Gedenkens an die Bombardierung Dresdens teilgenommen hat, auch bei der Augsburger Demonstration anwesend sein wird. Zudem hat die Antragsgegnerin weder vorgetragen geschweige denn glaubhaft gemacht, dass es hierfür konkrete Anhaltspunkte (z.B. Internetaufrufe etc.) gibt. Im Übrigen wird hinsichtlich der Beurteilung der Gefahrenprognose auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht hat des Weiteren zutreffend dargelegt, dass das streitgegenständliche Versammlungsverbot auch nicht von Art. 15 Abs. 2 BayVersG gedeckt ist. Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG können Versammlungen verboten werden, wenn durch sie die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Die Beschwerde stellt zur Rechtfertigung des verfügten Versammlungsverbots nach der genannten Vorschrift in erster Linie auf den Charakter der Versammlung ab, mit der ihrer Auffassung nach die Bombardierung Augsburgs durch die Alliierten mit der gezielten Vernichtung von Juden, Andersdenkenden und Minderheiten verglichen werden soll, insbesondere durch die Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht das ausgesprochene Versammlungsverbot. Bei einem Versammlungsverbot, das sich gegen eine Meinungskundgabe richtet, ist zu beachten, dass auch rechtsextreme Meinungsäußerungen, die in oder durch eine Versammlung erfolgen, vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst werden und eine inhaltliche Begrenzung der Meinungsäußerungen durch staatliche Maßnahmen, soweit sie nicht dem Schutz der Jugend oder der persönliche Ehre dienen, nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze i.S. des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht kommt (vgl. BVerfG vom 23.6.2004 BVerfGE 111, 147; zum Sonderfall des § 130 Abs. 4 StGB vgl. BVerfG vom 4.11.2009 DVBl 2010, 41). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Meinungsfreiheit ist es nicht zulässig, aus von der Allgemeinheit missbilligten Moti-

ven und Auffassungen des Veranstalters oder aus einer Gesinnung der Versammlungsteilnehmer auf eine unzulässige Meinungskundgabe der Versammlung zu schließen. Denn das Versammlungsrecht knüpft nicht an die Gesinnung der Versammlungsteilnehmer an, sondern dient der Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die aus konkreten Handlungen folgen (vgl. BVerfG vom 23.6.2004 a.a.O.). Das Thema der angemeldeten Versammlung ist auf die Auseinandersetzung und Kritik an den Bombenabwürfen durch die alliierten Streitkräfte im Februar 1944 gerichtet. Es soll offensichtlich der durch die Kriegsgeschehnisse getöteten Bewohner der Stadt und der Zerstörung durch den Bombenabwurf gedacht werden. Weder aus dem Versammlungsthema noch aus Äußerungen des Antragstellers zur beabsichtigten Versammlung ist ein besonderer Bezug zu der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erkennbar. Zwar wird mit der geplanten Versammlung offensichtlich nicht thematisiert, dass die Bombardierung Augsburgs ohne die vorherige nationalsozialistische Diktatur und deren Kriegsführung nicht erfolgt wäre, jedoch wird andererseits damit noch nicht diese Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost. Dass die Auffassung oder Gesinnung der Versammlungsteilnehmer von der überwiegenden Bevölkerung nicht getragen oder sogar als abwegig angesehen und von der rechten Szene naturgemäß das nationalsozialistische Regime nicht kritisiert wird, führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang in besonderer Weise auf den Begriff „Bombenholocaust“ abstellt und daraus eine relativierende Verharmlosung des Holocaust an den Juden unter den nationalsozialistischen Machthabern herleitet, ist dieser Schluss keinesfalls zwingend. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2008 (Az. 10 CS 09.457 <juris>) hierzu ausgeführt, dass der Verwendung dieses Begriffs für die Bombardierung Augsburgs durch die alliierte Luftwaffe nicht ohne Weiteres die Absicht des Antragstellers entnommen werden kann, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu verharmlosen. Diese Frage bedarf vorliegend aber schon deshalb keiner weiteren Vertiefung, weil der Antragsteller sich zuletzt in seinem Schriftsatz vom 24. Februar 2010 erneut bereit erklärt hat, auf die Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“ zu verzichten. Bereits deshalb kann die Forderung der Antragsgegnerin, statt des Begriffs „Bombenholocaust“ einen vergleichbaren Begriff im Veranstaltungsmotto zu wählen, allenfalls eine Beschränkung der Versammlung, nicht aber ein Verbot rechtfertigen.

Nichts anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zu den Heißkundgebungen in Wunsiedel (DVBl 2010, 41). Zwar stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GG aufgrund der Einzigartigkeit der Verbrechen der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und der daraus folgenden Verantwortung für die Bundesrepublik Deutschland ausnahmsweise durch ein nichtallgemeines Gesetz (§ 130 Abs. 4 StGB) beschränkt werden kann, jedoch müssen auch solche Bestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und hierbei strikt an einem Rechtsgüterschutz, nicht aber einer inhaltlichen Bewertung der betroffenen Meinung orientiert sein. Für Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG folgt hieraus, dass ihre Zielsetzung nicht darauf gerichtet sein darf, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Die Absicht, Äußerungen mit schädlichem oder in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlichem Inhalt zu behindern, hebt das Prinzip der Meinungsfreiheit selbst auf und ist illegitim. Allein die Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit von Meinungen ist kein Grund, diese zu beschränken. Danach sind die Tatvorstandsvoraussetzungen von Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG nur gegeben, wenn die reale historische Gewalt- und Willkürherrschaft, wie sie unter dem Nationalsozialismus ins Werk gesetzt wurde, nach außen manifestiert und gut geheißen wird. Insoweit verkennt die Antragsgegnerin den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Maßstab für die Zulässigkeit grundrechtsbeschränkender Maßnahmen bei rechtsextremistischen Versammlungen.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3, § 47 Abs. 1 GKG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).